



Einladung
zur
Einwohnergemeindeversammlung
vom Donnerstag, 21. September 2023, 20.15 Uhr
im Veranstaltungsraum des Zentrum Ergolz

Protokoll

Genehmigung der Protokolle vom 14. Juni 2023

Traktanden

1. Wasserreglement
2. Aufhebung kommunaler Richtplan
3. Schulrat, Wahl kommunale Führungsstrukturen
4. Verschiedenes
 - a. Mitteilungen des Gemeinderates
 - b. Anfragen aus der Versammlung

Wir laden Sie herzlich zur Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung ein und danken Ihnen bestens für Ihr Interesse.

Gemeinderat Ormalingen

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen vom 14. Juni 2023

Protokolle

::: Das Beschluss-Protokoll und das Detail-Protokoll vom 9. Dezember 2023 werden diskussionslos genehmigt.

Traktandum 1: Rechnung 2022

::: Der Deckung des Aufwandüberschusses von CHF 105'283.28 durch Eigenkapital wird einstimmig zugestimmt

::: Die Jahresrechnung 2022 der Einwohnergemeinde, mit einem Aufwandüberschuss (Verlust) von CHF 105'283.28 wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 2: Bericht der Geschäftsprüfungskommission

::: Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 31. Oktober 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Traktandum 3: Zusatzkredit Ersatz Wasserleitung und Strassenbelag Mattenweg

::: Der notwendige Zusatzkredit von CHF 160'000.00 für den Ersatz Wasserleitung und Strassenbelag Mattenweg wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 4: Abwasserreglement

::: Das Abwasserreglement wird, mit der Änderung im §11 Abs.4, angenommen.
Die neue Fassung des Abwasserreglements wird per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Traktandum 5: Planungskredit unt. Hofmattweg, Teilstück West

::: Der Aufhebung der, bereits an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2022 genehmigten, Projektkredite für den Strassenbau über CHF 550'000.-, die Wasserleitung über CHF 220'000.- und die Kanalisation über CHF 200'000.-, für die Erschliessung unt. Hofmattweg, Teilstück West, wird einstimmig zugestimmt.

::: Dem Planungskredit für die Erschliessung unt. Hofmattweg, Teilstück West über CHF 35'000.-, wird einstimmig zugestimmt.

Traktandum 6: Anpassung Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze

::: Die Anpassungen bei den Punkten 1, 2, 5 und 6 des Reglements über die Ersatzabgabe für Parkplätze werden, mit grosser Mehrheit, genehmigt.
Das Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Traktandum 7: Gewährung Darlehen an Oberbaselbieter Abfallverband – Nachtrag zum Budget 2023

::: Dem Nachtragskredit zum Budget 2023 in der Höhe von CHF 100'000.00 als Darlehen auf die Dauer von 10 Jahren, mit einer jährlichen Amortisation und einer Verzinsung von 2,5% an den Oberbaselbieter Abfallverband, wird einstimmig zugestimmt.



Anträge und Erläuterungen des Gemeinderates

Traktandum 1: Wasserreglement

Das Wasserreglement der Gemeinde Ormalingen stammt aus dem Jahr 2008. Da es in diesem Bereich seither viele Veränderungen gab, wurde eine neue Fassung des Wasserreglements erstellt und den heutigen Gegebenheiten angepasst.

Der entsprechende Reglementsentwurf ist dieser Einladung beigeheftet.

Der Gemeinderat beantragt:

- **Genehmigung der neuen Fassung des Wasserreglements, Inkraftsetzung per 1. Januar 2024.**

Traktandum 2: Aufhebung kommunaler Richtplan

Zur Geschichte des kommunalen Richtplans

Als Grundlage für die Revision der Zonenvorschriften Siedlung erarbeitete eine, vom Gemeinderat eingesetzte, Planungskommission ab dem März 2001 den kommunalen Richtplan. Der kommunale Richtplan sollte über die Entwicklungsrichtungen und -Schwerpunkte der Gemeinde Klarheit schaffen. Die Gemeindeversammlung beschloss den kommunalen Richtplan an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. März 2004. Der Regierungsrat genehmigte die Planung mit Beschluss Nr. 1612 vom 17. August 2004. Der kommunale Richtplan ist damit rund 20 Jahre alt. Er besteht aus folgenden, behördenverbindlichen Dokumenten:

- Richtplankarte Gemeinde Ormalingen 1:5000
- Richtplantext gliedert in Grundlagen und Objektblätter

Der kommunale Richtplan bildete damals die Grundlage für die Revision der Zonenplanung Siedlung, welche vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1449 vom 16. Oktober 2007 genehmigt wurde. Danach geriet der kommunale Richtplan in Vergessenheit.

Entwicklung Raumplanungsrecht

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz wurde revidiert und trat im Mai 2014 in Kraft. Mit dem neuen Raumplanungsgesetz änderte sich das Regime in der Raumplanung grundlegend. Insbesondere setzt das neue Recht auf innere Verdichtung der Bauzonen. Die Hürden für Neueinzonungen wurden damit stark erhöht. Basierend auf dem Raumplanungsgesetz hat der Kanton Basel-Landschaft den kantonalen Richtplan überarbeitet.

Der kantonale Richtplan enthält umfassende behördenverbindliche Vorgaben zur Siedlungs- und Landschaftsentwicklung. Der kommunale Richtplan von Ormalingen passt in weiten Teilen nicht mehr in das übergeordnete Raumplanungsrecht und er müsste gesamthaft revidiert werden.

Muss die Gemeinde einen kommunalen Richtplan erstellen?

Das Raumplanungs- und Baugesetz definiert unter § 14, Abs. 1 dass die Gemeinden einen kommunalen Richtplan erlassen können. Die Gemeinden können also einen kommunalen Richtplan erstellen, müssen aber nicht. Die gesetzliche Unverbindlichkeit zeigt sich in der konkreten Anwendung der Möglichkeit. Nach grober Recherche besitzen rund zehn Gemeinden einen kommunalen Richtplan. Es sind dies die Gemeinden Oberwil, Therwil, Brislach, Oberdorf, Reigoldswil, Nenzlingen, Tenniken, Aesch, Kilchberg und Ormalingen.

Wieso soll der kommunale Richtplan aufgehoben werden?

Wie oben beschrieben haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Raumplanung in den letzten 20 Jahren verändert. Die Festlegungen im kommunale Richtplan entsprechen diesen Vorgaben nicht mehr und die Planung müsste im Gesamten revidiert werden. Der Gemeinderat hat sich aus folgenden Gründen entschieden, auf eine Revision zu verzichten und der Gemeindeversammlung zu beantragen, den kommunalen Richtplan aufzuheben:

- Die Kosten einer Gesamtrevision eines kommunalen Richtplanes sind sehr hoch und sind aufgrund des geringen Nutzens nicht zu rechtfertigen. Aus Sicht des Gemeinderates macht es mehr Sinn, die Bevölkerung bei der Zonenplanrevision aktiv zu einer Mitarbeit einzuladen und das Mitwirkungsverfahren entsprechend auszuweiten (ev. mit vorgängiger Erarbeitung eines Leitbildes oder eines räumlichen Konzeptes).
- Der Richtplan ist ein starres, behördenverbindliches Planungsinstrument, welches jedoch für die Bevölkerung wenig relevant ist. Erst die Aufnahme der Punkte in den Zonenplänen und Reglemente sind für die Bevölkerung von Bedeutung. In diesem Sinne sollen die Steuergelder in die Erarbeitung neuer Reglemente und Zonenplänen investiert werden.
- Die Erarbeitung eines kommunalen Richtplanes ist freiwillig und ist gesetzlich nicht vorgeschrieben
- Die Wirkung des kommunalen Richtplanes auf die Gemeindeentwicklung wird als sehr gering beurteilt.
- Die übergeordneten Vorgaben zur Raumplanung sind heute sehr umfassend in anderen Gesetzen und Verordnungen definiert und wirken sich bis auf die Einzelparzellen in der Gemeinde aus (Siedlungsbegrenzung, Vorgaben für Verdichtungen, Vorranggebiete Landschaft, Vorgaben Gewässerraum usw.). Festlegungen im Rahmen eines kommunalen Richtplanes auf Ebene Gemeinde sind in diesem Kontext überflüssig.

Rückmeldung des Amtes für Raumplanung zur geplanten Aufhebung des kommunalen Richtplanes

Der Gemeinderat informierte das Amt für Raumplanung, dass er beabsichtige den kommunalen Richtplan aufzuheben. Auch gelangte er mit der Frage an das Amt für Raumplanung, ob das Verfahren zur Aufhebung des kommunalen Richtplanes im Ablauf «Beschluss Einwohnergemeindeversammlung – Information an Regierungsrat – Beschluss Regierungsrat» definiert ist. Die Abteilung Ortsplanung des Amtes für Raumplanung antwortete in der Mail vom 13. April 2023, dass ein kommunaler Richtplan den Gemeinden eine gute planerische Grundlage biete und nicht ohne Grund «aufgehoben» werden sollte. Auf die eigentliche Frage des Gemeinderates ging das Amt für Raumplanung in seiner Antwort leider nicht ein.

Öffentliche Mitwirkung

Der Gemeinderat führte zur geplanten Aufhebung des kommunalen Richtplanes vom 11. Mai 2023 bis zum 31. Mai 2023 die öffentliche Mitwirkung durch. Die Hinweise zur Planungsabsicht und zur öffentlichen Mitwirkung wurden im Amtsblatt Nr. 37 und in der Oberbaselbieter Zeitung vom 11. Mai 2023 veröffentlicht. Während der Mitwirkungsfrist ging eine Stellungnahme auf der Gemeindeverwaltung ein. Der Stellungnehmende unterstützt die Absicht des Gemeinderates und spricht sich für die Aufhebung des kommunalen Richtplanes aus.

Empfehlung der Planungskommission

Die Planungskommission der Gemeinde Ormalingen hat die Aufhebung des kommunalen Richtplanes an den Sitzungen vom 27. April 2023 und vom 12. Juni 2023 beraten. Aufgrund der aufgeführten Gründe empfiehlt die Planungskommission dem Gemeinderat, den kommunalen Richtplan aufzuheben.

Der Gemeinderat beantragt:

- **Zustimmung Aufhebung des kommunalen Richtplans, bestehend aus der Richtplankarte Gemeinde Ormalingen 1:5'000 und dem Richtplantext gegliedert in Grundlagen und Objektblätter.**

Traktandum 3: Schulrat, Wahl kommunale Führungsstrukturen

Für die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und die Musikschulen können künftig, gemäss kantonaler Gesetzgebung, die Aufgaben des Schulrats bei diesem belassen oder aber gesamthaft dem Gemeinderat zugewiesen werden. In letzterem Fall gibt es keinen Schulrat mehr. Bei einer Aufgabenübertragung kann die Gemeinde zudem, nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung, eine ständige Kommission zur Beratung des Gemeinderats einsetzen. Die Zuständigkeit für Budget und Rechnung verbleibt immer beim Gemeinderat. Bilden mehrere Einwohnergemeinden eine Kreisschule oder führen sie eine Musikschule, können sie die Aufgaben nicht an den Gemeinderat übertragen.

Diese variable Ausgestaltung ermöglicht es den Gemeinden, die Führungsstrukturen ihrer Schulen auf die lokalen Bedürfnisse abzustimmen. Die kantonale Gesetzgebung sieht vor, dass die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat bis zum 31.12.2023 über das jeweilige Führungsmodell der Primarstufe, sofern ihre Schulen nicht als Kreisschule geführt werden, zu beschliessen hat.

Antrag des Gemeinderates – Verbleib beim gesetzlichen Grundmodell mit Schulrat

Das Modell mit Schulrat entspricht grundsätzlich einer Weiterführung des Status quo. Allerdings werden auch hier klar die Aufgaben zwischen strategischer und operativer Führung getrennt, indem die operativen Entscheide, insbesondere die Anstellung aller Lehrpersonen, neu gesamthaft bei der Schulleitung angesiedelt sind.

Der Entscheid für dieses Führungsmodell bedingt keine Anpassung der Gemeindeordnung bzw. Volksabstimmung. Für die Gemeinde hat sich das bestehende Modell bewährt und für die Gemeinde besteht kein Anpassungsbedarf zu einem anderen Führungsmodell.

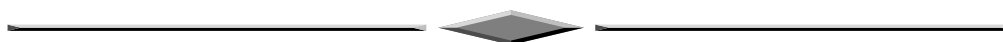
Mit vorliegendem Beschluss wird der, durch das kantonale Gesetz, vorgesehene Wahl des Führungsmodells der Primarstufe nachgekommen.

Der Gemeinderat beantragt:

- **die Wahl des gesetzlich vorgesehenen Grundmodells mit Schulrat zu beschliessen.**

Traktandum 4: Verschiedenes

- a) Der Gemeinderat informiert direkt an der Versammlung über aktuelle Geschäfte.
- b) Die Versammlungsteilnehmer haben die Möglichkeit, Fragen von allgemeinem Interesse an den Gemeinderat zu richten.





Einwohnergemeinde Ormingen

Wasserreglement

**BESCHLUSSFASSUNGSEXEMPLAR
GEMEINDEVERSAMMLUNG**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Verfügungsrecht	4
§ 3	Ausschliessliches Versorgungsrecht	4
§ 4	Technische Ausführung	4
B. Wasserabgabe		4
§ 5	Wasserlieferung	4
§ 6	Vorrang der Trinkwasserversorgung	5
§ 7	Einschränkung der Wasserabgabe	5
§ 8	Qualität des Trinkwassers	5
§ 9	Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	5
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung		5
§ 10	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 11	Enteignungsrecht	5
§ 12	Hydranten	5
§ 13	Haftungsausschluss	6
D. Anschlussleitung		6
§ 14	Erstellung und Kosten	6
§ 15	Durchleitungsrechte	6
E. Hausinstallation		6
§ 16	Hausinstallationen	6
§ 17	Erstellung und Kosten	6
§ 18	Abnahme und Kontrolle	7
§ 19	Instandhaltungspflicht	7
§ 20	Regelmässige Spülung	7
§ 21	Haftung	7
§ 22	Duldungs- und Auskunftspflicht	7
F. Bewilligungs- und Meldepflicht		7
§ 23	Bewilligung	7
§ 24	Meldepflicht	8
G. Wassermessung		8
§ 25	Grundsatz	8
§ 26	Standort und Eigentum	8
§ 27	Auswechslung	8
§ 28	Nachprüfung	8
§ 29	Ablesung der Wasserzähler	8
§ 30	Vorübergehender Wasserbezug	9
H. Finanzierung		9
I. Allgemeine Bestimmungen		9
§ 31	Grundsätze	9
§ 32	Festlegung der Beiträge und Gebühren	9
§ 33	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	9
§ 34	Zahlungsmodalitäten	10

II.	Einmalige Beiträge und Gebühren	10
§ 36	Erschliessungsbeitrag	10
§ 37	Anschlussgebühr	10
III.	Jährliche Gebühren	11
§ 38	Grundsatz	11
§ 39	Grundgebühr	11
§ 40	Mengengebühr	11
I.	Schlussbestimmungen	11
§ 41	Vollzug	11
§ 42	Rechtsschutz	11
§ 43	Strafbestimmungen	12
§ 44	Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 45	Übergangsbestimmungen	12
§ 46	Inkrafttreten	12

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ormalingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Ormalingen (WVO). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht, vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen, das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WVO zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die WVO liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslicheren Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WVO kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität
- e. bei unvorhersehbaren Ereignissen

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WVO gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Die Wasserqualität wird periodisch durch das Kantonale Labor geprüft und die Ergebnisse mindestens einmal jährlich publiziert. Die WVO garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht. Wird vom Wasserbezüger die Qualität angezweifelt, kann er von der WVO einen Qualitätsnachweis einfordern. Dieser wird im Falle von nicht nachweisbaren Qualitätsmängeln vom Wasserbezüger bezahlt.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

¹ Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

² Bezüge für das Befüllen von Bassins mit mehr als 50 m³ pro Tag sind meldepflichtig und haben in Absprache mit dem Brunnenmeister zu erfolgen. Sie müssen gegebenenfalls auf mehrere Tage verteilt werden.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WVO plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WVO auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WVO über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die WVO und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

³ Externe Geräte wie Pumpen, Tanklöschfahrzeuge, Spülwagen etc. benötigen für den Anschluss eine SVGW-Zulassung

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WVO geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

² Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

³ Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden vollumfänglich von der WVO angeordnet und bezahlt.

⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WVO auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WVO abgetrennt.

⁵ Die Anschlussleitung ist Eigentum der WVO.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. Hausinstallation

§ 16 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

² Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

² Hausinstallationen dürfen nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

¹ Die WVO kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

² Die WVO übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

³ Nach Fertigstellung der Hausinstallation ist vom Unternehmen unaufgefordert mit einem Abnahmeprotokoll an die Gemeindeverwaltung zu belegen, dass die Installation den SVGW-Richtlinien entspricht.

§ 19 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WVO regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WVO den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WVO kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. den vorübergehenden Wasserbezug;
- c. die Nutzung von privaten Quellen;
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 24 Meldepflicht

¹ Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden,

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert,
- d. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.

² Das Befüllen von Bassins ist meldepflichtig und muss vorgängig dem Brunnenmeister gemeldet werden.

G. Wassermessung

§ 25 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WVO werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 26 Standort und Eigentum

¹ Die WVO bestimmt, nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer, den Standort des Wasserzählers und legt dessen Grösse aufgrund des im Anschlussgesuch angegebenen SVGW-Belastungswertes fest.

² Der Wasserzähler wird von der WVO zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WVO.

³ Der Grundeigentümer haftet für durch Frost, Wärme oder durch fehlerhaftes Verhalten verursachte Schäden an den Wasserzählern.

§ 27 Auswechslung

Die WVO ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die Wasserzähler werden durch die WVO abgelesen.

² Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

³ Der Gemeinderat kann auch eine andere Art der Zählerablesung einführen.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WVO. Bei Bauwasseranschlüssen haftet der verantwortliche Unternehmer für verursachte Schäden an den Wasserzählern.

H. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WVO sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WVO
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WVO;
- c. jährlichen Grundgebühren
- d. jährliche Mengengebühren
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- f. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren in der Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in der Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement fest.

³ Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt die Wassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 34 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WVO, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation daran erhoben.

² Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Auf allen Beiträgen und Gebühren wird eine Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Richtlinien erhoben

⁴ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

§ 35 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 36 Erschliessungsbeitrag

¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

³ Im Siedlungsgebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

§ 37 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers sowie bei Sprinkleranlagen nach der geforderten Durchflussmenge.

² Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird eine Anschlussgebühr erhoben, wenn der Wasserzähler vergrössert wird.

⁴ Wird die Grösse des Wasserzählers reduziert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

⁵ Bei einer Vergrösserung des Wasserzählers werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

⁶ Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die Grösse des Wasserzählers wieder erhöht, ist für die Dimensionierung des Wasserzählers, um welche vorher reduziert wurde, keine Anschlussgebühr zu bezahlen

III. Jährliche Gebühren

§ 38 Grundsatz

¹ Die Wassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
- c. einer Mietgebühr für Wasserzähler

in Rechnung gestellt.

§ 39 Grundgebühr

¹ Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der WVO wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

² Die Grundgebühr richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

³ Die Grundgebühr für Sprinkleranlagen richtet sich nach der geforderten Durchflussmenge.

⁴ Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.

§ 40 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

³ Der Wasserbezug zur Brandverhütung oder Brandbekämpfung wird nicht verrechnet.

⁴ Bei einem Defekt des Wasserzählers wird der Verbrauch aufgrund des Durchschnitts, der in den vergangenen 3 Jahren bezogenen Wassermenge verrechnet.

⁵ Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen geschuldet.

I. Schlussbestimmungen

§ 41 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WVO oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 42 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

² Gegen sonstige Verfügungen der WVO oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 43 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement vom 11. September 2007 wird aufgehoben.

§ 45 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 46 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am XXXX in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am

Das Reglement tritt in Kraft am XXXX

Im Namen des Gemeinderates